

F057

### Satzungsänderungsantrag

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Datum                       | 25.5.2021   |
| Themenbereich               | <b>Einfügung eines wissenschaftlichen Beirates</b>  |
| Paragraf                    | neu   |
| Antragsteller               |   |
| Mitgliedsnummer             |   |
| Kontakt                     |   |
| Gegenstand / Thema          | Rahmenbedingungen für einen wissenschaftlichen Beirat festlegen   |
| abstimmungsfähiger Wortlaut | <p>Der Einfügung eines wissenschaftlichen Beirates der dieBasis Partei wird zugestimmt.</p> <p>Den vorliegenden Formulierungen wird zugestimmt.</p>   |
| Begründung                  | <p>Unabhängige wissenschaftliche Kompetenz ist mit entscheidend für erfolgreiches Handeln.</p> <p>Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates muss basisdemokratisch bestätigt werden, um dauerhaft die Parteigremien beraten und informieren zu können.</p> <p>Ein basisdemokratisch bestätigter wissenschaftlicher Beirat ist ein Novum in der Politikgeschichte und ein wichtiges Element zur Abgrenzung vom Lobbyismus.</p> <p>Vor allem für Abgeordnete ist der Zugriff auf unabhängige wissenschaftliche, basisdemokratisch bestätigte Kompetenz ein entscheidender Faktor für erfolgreiche Gremienarbeit.</p> |
| <b>Satzungstext</b>         |   |
| NEU                         |   |

### Der wissenschaftliche Beirat

§ x.1 Der wissenschaftliche Beirat ist ein unabhängiges Gremium, das den Vorstand, den Parteirat und die Partei in der Entscheidungsfindung und Willensbildung unterstützt.

§ x.2 **Aufgabe:** Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte Konzepte zur Erreichung der Ziele des Leitbildes auszuarbeiten und mit den dieBasis Fachausschüssen zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder sollen vom dieBasis Vorstand, von Mandatsträgern und von dieBasis Mitgliedern, die öffentliche Ämter bekleiden, bei fachlichen Fragen bevorzugt konsultiert werden. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können zu Basisbefragungen Informationen beisteuern und bei Basisabstimmungen Stellung nehmen.

§ x.3 **Arbeitsweise:** Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Fachgruppen und Ausschüsse bilden.

§ x.4 **Rechte** der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates: Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates

- können an dieBasis Bundesparteitagen mit Rederecht teilnehmen,
- können jederzeit vom Vorstand und vom Parteirat gehört werden,
- nehmen an Sitzungen und Beschlussfassungen des Parteirates beratend teil, wenn ihr Fachgebiet betroffen ist.

§ x.5 **Pflichten** der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates: Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates

- geben in vertraulichem Rahmen wahrheitsgemäße Angaben über ihre sonstige und frühere Tätigkeit,
- behandeln parteiinterne Informationen vertraulich.

§ x.6 **Mitgliedschaft:** Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können entsprechend qualifizierte Menschen werden, die die Ziele des dieBasis Leitbildes unterstützen und ideell unabhängig sind,

- auf Antrag,
- auf Einladung durch den dieBasis Parteirat oder
- auf Einladung durch den dieBasis Bundesparteitag.

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht Mitglied der dieBasis Partei sein.

§ x.7 **Bestätigung:** Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen bei der nächstmöglichen Basisbefragung, spätestens nach sechs Monaten, durch eine Basisbefragung mit mindestens 70% Zustimmung bestätigt werden.

§ x.8 **Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat endet

- durch Erklärung des Mitgliedes,
- durch Entscheidung des Parteirates,
- durch Entscheidung des Bundesparteitages,
- durch Entscheidung des wissenschaftlichen Beirates mit 75% der Stimmen in Absprache mit dem Parteirat,
- wenn es keine Mehrheit bei der Basisbefragung erhält,
- wenn das Mitglied gegen das dieBasis Leitbild verstößt oder
- wenn das Mitglied länger als 6 Monate unentschuldigt nicht mehr mitarbeitet.